

29 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale, incompétent pour statuer sur le présent recours ;

Le Tribunal fédéral
prononce :

Il n'est pas entré en matière, pour cause d'incompétence, sur le recours de dame Rose Jacot née Favre.

29. Urteil vom 18. März 1893 in Sachen
Bettelheim gegen Meier.

A. Durch Urteil vom 19. Januar 1893 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt: Der Beklagte hat der Klägerin eine Entschädigung von 5000 Fr. zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er die Anträge anmeldete: 1. Es sei die gegnerische Klage abzuweisen. 2. Eventuell sei die der Gegenpartei zuzusprechende Entschädigung auf 2000 Fr. zu reduzieren. 3. Eventuell sei diese Entschädigung angemessen zu reduzieren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klage ist eine Entschädigungsklage wegen Verlöbnißbruch, welche darauf begründet wurde, es sei der Beklagte von einem zwischen den Parteien in St. Gallen stattgefundenen Verlöbniß grundlos zurückgetreten. Die Vorinstanzen haben angenommen, die Sache sei nach kantonalem Rechte zu beurteilen und zwar sei rücksichtlich der Form des Verlöbnisses st. gallisches Recht maßgebend; nach diesem sei für das Verlöbniß eine bestimmte Form nicht gefordert. Danach sei hier der Verlöbnißvertrag gültig abgeschlossen worden und es verpflichte dessen Nichterfüllung den Beklagten zum Schadenersatz.

2. Der Verlöbnißvertrag gehört dem Familienrechte an; derselbe untersteht somit gemäß Art. 76 D.-R. dem kantonalen Rechte. Demnach ist denn im vorliegenden Falle, wie die Vorinstanzen richtig angenommen haben, kantonales und nicht eidgenössisches

Recht maßgebend. Denn die Klage ist ausschließlich auf Nichterfüllung des Verlöbnißvertrages begründet worden; sie qualifiziert sich als Schadenersatzklage ex contractu. Ist aber kantonales, nicht eidgenössisches Recht anwendbar, so ist auf die Weiterziehung wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes gemäß Art. 29 D.-G. nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Beklagten wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

30. Urteil vom 21. April 1893 in Sachen Chodat
gegen Jura-Simplonbahn.

A. Durch Urteil vom 10. März 1893 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

I. Dem Kläger Karl August Chodat ist über die von der Beklagten Jura-Simplonbahngesellschaft aufgestellte Behauptung, der Kläger sei von dem betreffenden Zuge vor dessen Anhalten abgesprungen, der Reinigungsseid auferlegt, zu leisten nach folgender vom Gerichte genehmigter Formel: „Ich, Karl August Chodat, versichere auf meine Ehre und mein Gewissen, daß ich die von der Gegenpartei aufgestellte Behauptung, daß ich am 11. April 1889 vor Anhalten des Zuges abgesprungen sei, nach meiner besten Überzeugung für unwahr halte, ohne Gefährde.“

II. Eventuell: a. Für den Fall, daß der Reinigungsseid geleistet wird:

1. Dem Kläger, Karl August Chodat, ist das Rechtsbegehren seiner Klage zugesprochen und es wird die Entschädigungssumme die er an die Beklagte, Jura-Simplonbahngesellschaft, zu fordern hat, bestimmt auf zwanzigtausend Franken samt Zins zu 4 % seit 11. April 1889.

2. Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Prozesses zu bezahlen.

b. Für den Fall, daß der Reinigungsseid nicht geleistet wird:

Der Kläger, Karl August Chodat, ist mit seinem Klagbegehren abgewiesen und der Beklagten, Jura-Simplonbahngesellschaft, gegenüber zu den Kosten des Prozesses verurteilt.

Weiter wird verfügt:

Die eibliche Einvernahme des Karl August Chodat ist auf rogatorischem Wege durch den Gerichtspräsidenten von Münster vorzunehmen. Von dem Termin sind die Parteien in Kenntnis zu setzen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff die Beklagte, Jura-Simplonbahngesellschaft, die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es liegt ein kantonales Haupturteil d. h. ein den Rechtsstreit unbedingt entscheidendes Erkenntnis des kantonalen Gerichtes noch nicht vor. Das Schicksal der Klage ist noch ungewiß, dieselbe ist definitiv weder zugesprochen noch abgewiesen, sondern es ist über dieselbe erst bedingungsweise entschieden. Die Entscheidung der kantonalen Instanz wird zu einem perfekten, unbedingten Urteile erst dann, wenn das kantonale Gericht festgestellt hat, ob der Reinigungsseid geleistet oder verweigert wurde, ob also das erste oder das zweite der eventuellen Urteilsdispositive der Ziffer II des angefochtenen Erkenntnisses in Kraft getreten sei. Zur Zeit ist unbedingt bloß entschieden, daß Zuspruch oder Abweisung der Klage von der Leistung oder Verweigerung des Reinigungsseides abhängt. Hierin liegt aber kein Haupturteil im Sinne des Art. 29 D.-G. Die Beschwerde ist demnach verfrüht. Bevor die Weiterziehung an das Bundesgericht statthaft ist, muß zunächst das Verfahren vor der kantonalen Instanz völlig erledigt sein, diese die Sache nicht bloß bedingt, sondern unbedingt beurteilt haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung der Beklagten wird nicht eingetreten.

31. *Sentenza del 19 Maggio 1893 nella causa Fusoni & C° contro l'Agencia di Lugano del „Credito Ticinese.“*

A. Con due sentenze del 16 Marzo 1893, intimate alle parti il giorno 4 del successivo Aprile, il Tribunale supremo del Cantone Ticino statuendo in appello sull'opposizione sollevata della Ditta Fusoni & C° contro i precetti cambiari N° 3675, 3854 e 5855 fatti spiccare in suo odio dall' Agencia di Lugano del « Credito Ticinese » per l'importo compressivo di fr. 70 841 55, dipendenti da pagherò 1 e 15 Settembre 1892 e relative spese di protesto, dichiarava l'opposizione della Ditta Fusoni & C° infondata. In seguito di ciò la Ditta Fusoni & C° inoltrava ricorso al Tribunale federale e chiedeva la riforma delle due sentenze suddette, come contrarie ai dispositivi della legge federale sull' esecuzione e sui fallimenti. La ricorrente non aver mai negato, anzi aver offerto essa stessa il pagamento della somma portata dai pagherò 1 e 15 Settembre 1892, alla condizione che il Credito Ticinese abbia a restituire i titoli e valori datigli in pegno. Ciò essere conforme tanto al diritto civile che al diritto cambiario, per cui l'eccezione sollevata in questo senso davanti le istanze cantonali entrare indubbiamente nel novero di quelle previste all' art. 182, n° 3, della legge federale.

B. Invitata la ricorrente a spiegarsi sulla natura del ricorso da lei interposto dichiarava di aver preteso ricorrere al Tribunale federale come istanza di appello.

Il Tribunale federale prende in considerazione:

La sentenza del Tribunale di Appello del Cantone Ticino in data del 16 Marzo 1892 non è una sentenza di merito, vale a dire non un giudizio definente il lato intrinseco di una causa, ma solo un giudizio riguardante la questione di procedura dell' ammissibilità di un atto esecutivo. Mediante la sentenza suddetta non fu risolta la questione, se il debitore sia in diritto di ripetere la restituzione del pegno dietro pagamento del debito; ma è stato deciso solamente, che un ecce-